

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 470/0483/REF 1/2018/XI/1

V o r l a g e

des Magistrats

betreffend

Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der beigefügte Entwurf einer Wettaufwandsteuersatzung im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04. Juni 2018, Drucksache Nr. 410 beschlossen, dass eine Wettaufwandsteuer ab dem 1. Januar 2019 erhoben werden soll. Durch die Einführung einer Wettaufwandsteuer in Hattersheim am Main soll der Aufwand der Wettenden in einem Wettbüro besteuert werden. Ziele sind, die Einnahmesituation weiter zu verbessern (fiskalisches Interesse) und - wie auch im GlüStV niedergelegt - das Glücksspiel einzudämmen und die Spielsucht in Hattersheim am Main zu bekämpfen (Lenkungsziel). Studien haben ergeben, dass gerade bei Wettbüros, die die Möglichkeit eröffnen, Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen werden, auf Monitoren/Bildschirmen zu verfolgen, das Potential, Spielsucht zu erzeugen, besonders hoch ist. Außerdem soll die Einführung einer Wettaufwandsteuer der Gleichbehandlung zu den in Hattersheim am Main besteuerten Spielapparaten dienen, die in einer Konkurrenzsituation zu den Wettbüros stehen und damit den Erhalt der Spielapparatesteuer sichern.

Als Bemessungsgrundlage wird der Brutto-Wetteinsatz ohne jegliche Abzüge herangezogen. Der Hessische Städtetag empfiehlt einen Steuersatz von 3 % des Brutto-Wetteinsatzes. Diese Empfehlung geht auf Berechnungen des Deutschen Städtetages zurück. Dieser hat anhand der Daten aus Nordrhein-Westfalen ermittelt, dass ein Steuersatz in Höhe von 3 % bei den Steuerpflichtigen zu einer wirtschaftlichen Belastung führt, die der dort zuvor üblichen Flächenbesteuerung entspricht.

Hattersheim am Main, 26.09.2018

- I/1 –

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen: